

# Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

## I. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Kunden rechtsverbindlich. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische und mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Der Kunde verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich widerspricht und Sondervereinbarungen wünscht.

## II. Angebot

Unsere jeweiligen Angeboten liegen unsere gültigen Preislisten sowie Sortenverzeichnisse zugrunde. Die richtige Auswahl der Beton- und Mörtelsorten ist in die alleinige Verantwortung des Kunden gestellt.

## III. Vertragsschluß und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, andernfalls an dem vereinbarten Ort. Wird dieser auf Wunsch des Kunden nachträglich abgeändert, so trägt er alle dadurch entstehenden Mehrkosten.

Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine berechtigen den Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung von übernommenen Aufträgen erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung oder Restlieferung um die Dauer der eingetretenen Behinderung hinauszuschieben. Ist uns die Lieferung oder Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Wir haben nicht zu vertreten behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperungsmaßnahmen, bedingte Arbeitsstörungen durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder unabwendbare Ereignisse, die bei unseren Vorlieferanten, bei uns oder in anderen Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese Ereignisse für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf unserer Produkte haftet der Kunde. Bei Anlieferung an den vereinbarten Ort muß unser Transportfahrzeug diesen ohne jede Gefahr erreichen und verlassen können. Voraussetzung ist dafür ein ausreichend befestigter, mit schweren Lastkraftwagen ungehindert befahrbarer Anfahrweg. Falls diese Voraussetzung nicht gegeben ist, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren unserer Transportfahrzeuge muß unverzüglich, zügig (1m<sup>3</sup> in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für unser Transportfahrzeug erfolgen können.

Ist unser Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Transportbetons, -mörtels und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Liefer- bzw. Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Im Falle verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Kunde unbeschadet seiner Verpflichtungen zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, mit Ausnahme der Fälle, daß die Verweigerung oder Verspätung auf Gründen beruhen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Transportbetons, -mörtels und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Kunden bevollmächtigen sich gegenseitig, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

## IV. Gefahrtragung

Die Gefahr für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung unseres Transportbetons oder -mörtels geht bei der Lieferung außerhalb des Werkes auf den Kunden über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es öffentliche Verkehrswege verläßt, um zu vereinbarten Anlieferstellen zu fahren. Ist die Herstellung oder Anlieferung von Transportbeton oder -mörtel auf der Baustelle abgeschlossen, geht jegliche Gefahr mit Beendigung dieses Herstell- oder Anlieferungsvorganges auf den Kunden über.

## V. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß unsere Transportbetone bzw. -mörtel nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei ordnungsgemäßer zweckentsprechender Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteerkmale erreichen. Den Nachweis einer den vorgenannten Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung unseres Transportbetons und -mörtels obliegt dem Käufer.

Unsere Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde oder von ihm bevollmächtigte Personen unseren Transportbeton oder -mörtel mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton oder Mörtel anderer Lieferanten oder mit an der Baustelle hergestellten Materialien jeglicher Art vermengen oder vermischen oder verändern lassen.

Mängel an unseren Produkten sind gegenüber uns zu rügen. Erfolgt die Rüge mündlich oder telefonisch, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Unsere Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht berechtigt.

Kaufleute im Sinne des HGB sind verpflichtet, offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Transportbetonsorte oder -menge bei Ablieferung des Transportbetons oder -mörtels zu rügen. In diesem Falle hat der Kunde den Transportbeton bzw. -mörtel zwecks Überprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Transportbetonsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich anzuzeigen, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Fristen ab Lieferung. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt der Transportbeton oder -mörtel als genehmigt.

Unsere Haftung für die Güte des Transportbetons oder -mörtels endet bei Abholung ab Werk nach Beendigung der Beladung des Fahrzeuges, bei Anlieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle beendet ist, wobei eine sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt wird.

Probewürfel oder Prismen gelten in den Fällen als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Verlangt der Kunde eine besondere Rezeptur, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränken wir unsere Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Soweit wir für Mängel gemäß den vorstehenden Vorschriften einzustehen haben, stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir beschränken unsere Haftung jedoch dem Umfange nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens 1.000.000,- Euro beträgt, sofern nicht die von uns vertretene Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gemäß § 477 Abs. 1 BGB, falls der Kunde kein Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

## VI. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns, unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages sind eventuelles Fördern unseres Transportbetons oder -mörtels auf der Baustelle sowie etwaiges Vermitteln von Fördergeräten sowie deren Einsatz auf der Baustelle.

## VII. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrecht

Der von uns gelieferte Transportbeton bzw. -mörtel bleibt bis zur vollständigen Bezahlung - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur endgültigen Einlösung - unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltsweise Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers.

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich, sowie ohne Verpflichtung für uns derart, daß wir als Hersteller gemäß § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Falls die Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen neuen Sache wird oder falls sie mit anderen beweglichen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt wird, und der Käufer an der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er schon im voraus das Eigentumsrecht auf uns im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen. Die Vertragsparteien sind sich über diesen Eigentumsübergang einig. Der Kunde verwahrt diese neue Vorbehaltsware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns.

Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Diese Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten und vom Kunden veräußerten Ware zuzüglich 10%. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Kunden insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

Der Kunde darf unseren gelieferten Transportbeton bzw. -mörtel nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und mit seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot vereinbaren. Er ist ferner verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen.

Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Pfändungen, muß uns der Kunde offenbaren bzw. unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei Pfändungen hat er uns sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, daß unser Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht.

Zur Einziehung der an uns abgetretene Forderungen ist der Kunde berechtigt. Wir können bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, sonstigen Vermögensverfall des Kunden oder Pfändungsmaßnahmen beim Kunden verlangen, daß der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

## VIII. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages sowie seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Sand, Zusatzstoffe und -mittel, Fracht und/oder Löhne, sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unsere Verkaufspreise entsprechend zu berichtigen. Diese Klausel gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Minderlieferungen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft und Belieferung außerhalb unserer normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar. Skontoabzüge sind nur zulässig bei vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung. Bei eventueller Skontovereinbarung ist Skontoerrechnung nach dem Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, eventuellen Frachtkosten usw. vorzunehmen. Soweit Skonto nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen gewährt wird, ist Voraussetzung, daß bis dahin alle früheren Rechnungen - ausgenommen Rechnungen, denen berechnete Einwendungen unseres Kunden entgegenstehen - beglichen sind.

Schecks werden grundsätzlich angenommen, es sei denn, wir haben begründeten Anlaß für die Annahme, daß der Scheck nicht eingelöst wird.

Wechsel nehmen wir nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein.

Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Wechselsteuer, Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten unseres Kunden.

Falls der Kunde mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Wir sind dann nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Wir sind berechtigt, unserem Kunden, der Kaufmann ist, vom Fälligkeitstag an 5% Zinsen zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

Verzugszinsen werden mit 2% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, jeweils zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, beeinträchtigen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit. Er verzichtet ausdrücklich darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, mit Ausnahme des Falls, daß die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ist unser Kunde Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

## IX. Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde bleibt das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die jeweils belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, unsere Betriebsstätte, für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner der Sitz unserer Verwaltung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Verwaltung.